

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der ZELTWANGER Firmengruppe

STAND: MÄRZ 2009

## § 1 GELTUNGSBEREICH

---

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.
2. Der Lieferant anerkennt die ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die jetzige und künftige Rechtsbeziehung zu ihm auch ohne erneute Bezugnahme oder Bestätigung.
3. Von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben oder bestellte Ware vorbehaltlos angenommen haben.
4. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzt.

## § 2 VERTRAGSSCHLUSS

---

1. Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen erfolgen schriftlich bzw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sie sind für uns nur verbindlich, wenn die Schriftform gewahrt ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn sie uns der Lieferant nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.
3. Werden vor Auftragserteilung Skizzen, Entwürfe, Muster oder ähnliche Vorarbeiten vom Lieferanten veranlasst, so ist der Lieferant uns gegenüber zur Überlassung derselben verpflichtet.

## § 3 HERSTELLUNGSFRIST UND LIEFERUNG

---

1. Der Lieferant ist nur im Falle schriftlicher Genehmigung durch uns zu Teilleistungen berechtigt.
2. Lieferfristen sind verbindlich vereinbart. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich mitzuteilen.
3. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware uns an unserem Firmensitz zur Verfügung gestellt wird. Die Lieferung an andere Orte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
4. Die unseren Aufträgen beigefügten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind verbindlich.

5. Hält der Lieferant die vereinbarten Lieferfristen nicht ein, so ist er uns zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.
6. Der Lieferant darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer nur mit unserer schriftlichen Genehmigung einsetzen, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktüblicher Teile handelt.

#### **§ 4 GEFAHRÜBERGANG**

---

Die Gefahr geht erst mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift auf uns über. Beinhaltet die Lieferung die Aufstellung oder Montage, so geht die Gefahr erst nach Abnahme durch uns auf uns über. Die Inbetriebnahme ersetzt unsere Abnahmeerklärung nicht.

#### **§ 5 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

---

1. Die Preise sind Festpreise in EURO. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen ein, insbesondere umfassen sie die Versandkosten, Zoll und Transportversicherung und sonstige mit der Auslieferung verbundenen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung behördlich vorgeschriebener Sicherheits- oder Konformitätszertifikate.
2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Erfolgt die Lieferung nach Rechnungserhalt, ist für die Berechnung vorstehender Fristen der Zeitpunkt der Lieferung maßgeblich. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag, an dem unsere Bank unseren Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck versandt wurde.
3. Wir kommen nicht allein deswegen in Zahlungsverzug, weil wir nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit – bzw. für den Fall, dass der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung unsicher ist, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung – leisten.
4. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zu. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Lieferanten an Dritte abzutreten.
5. Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.
6. Vorbehaltlose Zahlungen stellen keine Anerkennung vertragsgemäßer Lieferung dar. Bei mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

#### **§ 6 ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES LIEFERANTEN**

---

Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Lieferanten und ist der Lieferant trotz entsprechender Aufforderung nicht dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Vorstehende Regelungen in diesem Absatz gelten auch entsprechend für den Fall, dass begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Lieferanten erst während der Vertragslaufzeit entstehen.

#### **§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT**

---

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung vollständig auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

## **§ 8 PRODUKTHAFTUNG**

---

1. Der Lieferant stellt uns von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, wenn er für einen Produktschaden verantwortlich ist und selbst in Anspruch genommen werden könnte.
2. Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Lieferant gibt bei allen Lieferungen die Herstellererklärung im Sinne der EGMaschinenrichtlinien 89 / 392 / EWG ab; diese Herstellererklärung wird Bestandteil dieses Vertrags.

## **§ 9 UNTERSUCHUNG DER WARE, RÜGEPFLICHT, GEWÄHRLEISTUNG**

---

1. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Qualität und Menge statt. Wir sind verpflichtet, solche Mängel unverzüglich zu rügen. Unsere Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware beim Lieferanten eingeht.
2. Im Übrigen beginnt unsere Pflicht zur Untersuchung der Ware erst mit deren Inbetriebnahme, spätestens aber 6 Monate nach Lieferung – dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit von EDV-Anlagen und Produktionsmaschinen. Unsere Rüge ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Inbetriebnahme beim Lieferanten eingeht.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
4. Wir haben das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung. Wählen wir die Mängelbeseitigung, so gilt die Nachbesserung nach dem ersten erfolglosen Versuch als endgültig fehlgeschlagen. Auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit steht uns das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
5. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung.

## **§ 10 URHEBERRECHTE**

---

1. Alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen etc. verbleiben in unserem Eigentum. An ihnen behalten wir uns sämtliche Urheberrechte, Markenrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden und sind uns im Anschluss unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran gleich aus welchem Grund steht dem Lieferanten nicht zu.
2. Unterlagen, Firmenlogos und andere bildlichen Darstellungen, Dateien und / oder Texte aus unserem Unternehmen dürfen weder durch den Lieferanten außerhalb des Vertragszwecks, noch durch Dritte ohne unsere Zustimmung verwendet, in Umlauf gebracht, gespeichert oder vervielfältigt werden.

## **§ 11 GEHEIMHALTUNG**

---

1. Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages und der geschäftlichen Beziehungen sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Vertrages bestehen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant sämtliche erhaltene vertrauliche Unterlagen an uns zurückzusenden oder zu vernichten und uns die Vernichtung zu bestätigen

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
  - a. die einem Vertragspartner bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
  - b. welche die Vertragspartner jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
  - c. die ohne Verschulden oder Zutun der Vertragspartner öffentlich bekannt sind oder werden oder
  - d. die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.
3. Im Falle einer Offenlegung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner von der Offenlegung unverzüglich zu unterrichten. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

## **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

1. Änderungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Tübingen, soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Lieferant in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt.
4. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr – auch personenbezogene Daten – gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Lieferant einverstanden.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
6. Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zum Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.